



EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Einkaufsbedingungen („**EVG-Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Bestellungen, die EV Group GmbH oder eine ihrer jeweiligen Konzerngesellschaften als Besteller („**EVG**“) bei einem dritten Lieferanten („**Lieferant**“) tätigt.
- 1.2. Der Vertrag zwischen EVG und dem Lieferanten kommt ausschließlich auf der Grundlage der Bestellung von EVG sowie diesen EVG-Einkaufsbedingungen zustande. Andere und/oder entgegenstehende Bedingungen, insbesondere allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und einseitige Erklärungen, Vermerke und Verweise auf allgemeine Geschäftsbedingungen, welche auf Rechnungen, Lieferscheinen oder anderen vom Lieferanten angefertigten Dokumenten aufscheinen, sind unwirksam, es sei denn diese werden von EVG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3. Mit der Annahme und Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant ausdrücklich die Geltung der vorliegenden EVG-Einkaufsbedingungen.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Der Lieferant hat in seinem Angebot die Menge und die Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau auf die Anfrage von EVG abzustimmen und Abweichungen gesondert und deutlich hervorzuheben. Sind in der Anfrage von EVG nur ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der Lieferant Über- oder Unterschreitungen durch EVG in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringen Ausmaß (ca. 10 %) zu.
- 2.2. Der Lieferant bleibt an sein Angebot mindestens 14 Kalendertage ab dessen Zugang an EVG gebunden.
- 2.3. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für den Lieferanten selbst immer verbindlich und für EVG kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese auf Anfrage von EVG erstellt wurden.
- 2.4. Materialien, die speziell für EVG entwickelt und/oder gefertigt werden, müssen bereits in der Angebotsphase eine eindeutige, EVG zuordenbare Artikelnummer erhalten. Diese Materialien (insbesondere mit dieser Artikelnummer) dürfen ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten an Dritte weder angeboten noch verkauft werden. Anfragende Dritte sind vom Lieferanten an EVG zu verweisen.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1. Bestellungen von EVG beim Lieferanten sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündliche oder telefonische Ergänzungen werden erst verbindlich, wenn sie von EVG schriftlich bestätigt wurden.
- 3.2. Als Bestelltag gilt das Datum der Übersendung der Bestellung an den Lieferanten. Die in der Bestellung enthaltene Bestellnummer ist in sämtlichen weiteren, die Geschäftsabwicklung betreffenden Schriftstücken, wie etwa Rechnungen, Versandpapieren oder Lieferscheinen, anzuführen.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 4.1. Eine von EVG vorgenommene Bestellung ist vom Lieferanten umgehend und ausnahmslos schriftlich zu bestätigen. Langt

die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht längstens innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Bestelltag – der Postlauf wird nicht eingerechnet – bei EVG ein (bei Bestellungen mit kürzerer Lieferfrist am Folgetag der Übermittlung der Bestellung), kommt der Vertrag jedenfalls mit dem in der Bestellung von EVG angeführten Inhalt zustande, sofern EVG die Bestellung nicht widerrufen sollte. Abweichungen von der Bestellung sind vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung gesondert und deutlich hervorzuheben und bedürfen wiederum einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EVG, um wirksam zu werden.

- 4.2. Werden in der Bestellung von EVG Preise oder sonstige Bedingungen (z.B. Lieferzeit) nicht vorgegeben, sind diese vom Lieferanten in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. EVG hat das Recht die Bestellung binnen fünf Werktagen zu widerrufen, wenn EVG mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden sein sollte.
- 4.3. Im Fall eines Widerrufs einer Bestellung durch EVG, stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, zu.

- 4.4. Für Investitionsgüter wird seitens EVG nur das vom Lieferanten unterzeichnete und an EVG retournierte Original der Bestellung von EVG als Auftragsbestätigung anerkannt.

5. LIEFERUNGEN

- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der von EVG angegebene Bestimmungsort, ansonsten die in der Bestellung genannte Niederlassung des Bestellers. Lieferung und Versand an den Erfüllungsort hat nach Anweisung von EVG frei von allen Spesen, auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Sofern in der Bestellung von EVG nicht anders angegeben, erfolgen Lieferung und Versand DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010).
- 5.2. Die bestellte Ware ist vom Lieferanten sach- und transportgerecht zu verpacken. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen. Das Verpackungsmaterial ist auf Verlangen von EVG vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Sind die Verpackungskosten auf Grund gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung von EVG zu tragen, können vom Lieferanten nur die nachgewiesenen Selbstkosten in Rechnung gestellt werden; diese sind in der Rechnung gesondert auszuweisen. EVG ist in diesem Fall berechtigt, die Rücknahme von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial und die Ausstellung einer diesbezüglichen Gutschrift zu verlangen.
- 5.3. Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der bestellten Ware während des Transportes bis zum Erfüllungsort zu sorgen. Nachnahmesendungen werden von EVG nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung der Ware ist eine ausführliche Lieferanzeige und, sofern es sich um einen Lieferanten außerhalb des EU- oder EFTA-Raumes handelt, auch die Rechnung, die für die Verzollung der Lieferung beigelegt wird, per E-Mail an Purchasing@EVGroup.com zu übersenden. Der Lieferung der Ware selbst sind ein Packzettel und für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizulegen.
- 5.4. Der Lieferant hat die für eine etwaige Verzollung erforderlichen Unterlagen den Frachtpapieren beizuheften und im Fall einer Lieferung aus dem EU- oder EFTA-Raum für die richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen.

- 5.5. Setzt sich die Lieferung aus mehreren Bestellungen zusammen, so sind diese gesondert zu verpacken bzw. unter zu verpacken und als solche zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein und dem Packzettel ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- 5.6. Teile sowie Baugruppen, die speziell für EVG entwickelt und/oder gefertigt werden, dürfen ausschließlich an EVG oder nur im Auftrag von EVG an Dritte geliefert werden. Werden für solche Lieferungen Zolldokumente benötigt, werden diese von EVG beigestellt. Die Rechnungslegung zu diesen Lieferungen erfolgt ausschließlich an EVG.
- 6. LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN**
- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen genau einzuhalten. Für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist bei Waren der Eingang am Erfüllungsort und bei Dienstleistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelltage zu laufen. Sofern in der Bestellung von EVG nicht anders angegeben, gilt eine Lieferfrist von acht Kalendertagen als vereinbart.
- 6.2. Bei drohendem Lieferverzug ist EVG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Der Lieferant ist in jedem Fall verschuldensunabhängig zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. EVG ist berechtigt, die Annahme von vor dem vereinbarten Liefertermin zugestellter Ware zu verweigern, die vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- 6.3. Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht bis zum vereinbarten Liefertermin beseitigt worden sind.
- 7. LIEFERVERZUG**
- 7.1. Bei Überschreiten der Lieferfrist bzw. des Liefertermins mit einer Lieferung oder Teillieferung ist EVG unbeschadet ihres Anspruches auf verschuldensunabhängigen Schadenersatz, Garantie und/oder Gewährleistung berechtigt, entweder - nach Wahl von EVG mit sofortiger Wirkung oder unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Kalendertagen - vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen. Dem Lieferverzug ist die vertragswidrige Lieferung gleichzuhalten.
- 7.2. Unabhängig von seinem Verschulden hat der Lieferant bei teilweisem oder gänzlichem Lieferverzug oder vertragswidriger Lieferung eine verschuldensunabhängige Pönale von einem Prozent des Gesamtpreises pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung oder Vertragswidrigkeit der Lieferung oder Leistung - höchstens jedoch zehn Prozent des Gesamtpreises - an EVG zu bezahlen. Macht EVG von ihrem Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug Gebrauch, oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, die vertragsgemäße Leistung vollständig zu erbringen, hat der Lieferant EVG jedenfalls zehn Prozent des Gesamtpreises als verschuldensunabhängige Pönale zu bezahlen.
- 7.3. Ein über die Pönale hinausgehender Schaden ist vom Lieferanten unabhängig von seinem Verschulden ebenfalls zu ersetzen. Der Lieferant haftet auch für jegliche seiner Gehilfen und Zulieferer wie für eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB). Allfällige von EVG an den Lieferanten bereits erbrachte Vorleistungen sind nach Vertragsrücktritt wegen Lieferverzug unverzüglich auf Kosten und Risiko des Lieferanten an EVG herauszugeben.
- 8. PREISE UND ZAHLUNG**
- 8.1. Alle Preise sind unveränderliche Pauschalpreise. Mit den Preisen sind sämtliche vom Lieferanten nach dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, welcher Art auch immer, abgegolten. Die Preise beinhalten daher insbesondere sämtliche Arbeitsleistungen, Materialkosten, Lieferungen und Hilfs- sowie Nebenleistungen sowie alle aus behördlichen Vorschriften sich ergebenden Steuern, Gebühren und Abgaben. Materialpreis-, Lohn- und sonstige Preisveränderungen, welcher Art auch immer, sind auf die Preise ohne Einfluss.
- 8.2. Sofern in der Bestellung von EVG nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010).
- 8.3. EVG ist berechtigt, im Weg der Banküberweisung, mittels Scheck oder Wechselakzepts zu bezahlen und - ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten - den zu zahlenden Kaufpreis mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, insbesondere aus dem Titel der Pönale, des Schadenersatzes, der Garantie und/oder der Gewährleistung, aufzurechnen.
- 8.4. Zahlungen durch EVG erfolgen innerhalb von 14 Werktagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Werktagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung bei EVG, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung der in einer Bestellung angeführten Waren und Leistungen zu laufen.
- 8.5. Rechnungen müssen getrennt von der Warenlieferung an das Team Rechnungsprüfung von EVG übermittelt werden. Rechnungen, die nicht an das Team Rechnungsprüfung von EVG gerichtet sind, gelten als nicht ordnungsgemäß gelegt und werden von EVG auch nicht bezahlt.
- 8.6. Die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen durch einen wöchentlichen Zahllauf freigegeben. Kommt es durch den Rechnungseingang zu einer Reihung in die darauffolgende Woche und wird dadurch die Skontofrist überschritten, ist EVG dennoch zum Skontoabzug berechtigt.
- 8.7. Aufgrund der neuen Gebührenregelung für den EU-Zahlungsverkehr, werden vom Lieferanten in Rechnung gestellte Bankgebühren von EVG ausnahmslos abgelehnt und nicht bezahlt.
- 8.8. Die Verzugszinsen für den Fall des Zahlungsverzuges werden mit einem jährlichen Zinssatz festgelegt, der dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank plus eineinhalb Prozentpunkte entspricht.
- 9. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG**
- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware während der Dauer der Gewährleistungsfrist (i) die gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Funktionen aufweist und zum bedingenen Gebrauch geeignet ist, (ii) dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen (z.B. ÖNORMEN, ÖVE-Bestimmungen, EU-Normen, etc.), Richtlinien, Gesetzen, Export- und Sicherheitsbestimmungen entspricht und (iii) gemäß den europäischen Richtlinien und geltenden Gesetzen mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet ist.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung keinen Exportbeschränkungen gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen (insbesondere der EG-Dual-Use-Verordnung) unterliegt. Sollte dies in Ausnahmefällen dennoch der Fall sein, ist der Lieferant verpflichtet EVG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß den zuvor erwähnten Bestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und EVG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 9.3. Der Lieferant garantiert weiters, dass EVG unbeschränktes und unbelastetes Eigentum frei von jeglichen Rechten Dritter an der gelieferten Ware übertragen wird, und verpflichtet sich, EVG hinsichtlich der aus diesem Titel geltend gemachten Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten. Auf Anfrage von EVG übersendet der Lieferant einen Nachweis für sein unbeschränktes und unbelastetes Eigentum, etwa durch Bestätigung der Vorlieferanten.
- 9.4. Der Lieferant garantiert, dass durch die gelieferte Ware, deren Benutzung und/oder deren weitere Verarbeitung keine Rechte Dritter, insbesondere keine in- oder ausländischen Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich, EVG hinsichtlich der aus diesem Titel geltend gemachten Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 9.5. Der Lieferant hat EVG schließlich hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, vollkommen schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, EVG sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstige Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.
- 9.6. Die in den vorhergehenden Absätzen genannten Garantien des Lieferanten verstehen sich als abstrakte Garantien im Sinn des § 880a 2. Halbsatz ABGB und stehen EVG zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zu.
- 9.7. Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall drei Jahre. Abweichend von § 933 ABGB genügt für die rechtzeitige Geltendmachung eines Mangels, dass dieser von EVG gegenüber dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemacht wurde.
- 9.8. § 377 UGB kommt nicht zur Anwendung. EVG treffen somit keinerlei Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Die vorbehaltlose Annahme oder Zahlung gelieferter Ware ist in Ansehung der Garantie- und Gewährleistungsrechte von EVG ohne Belang.
- 9.9. EVG ist im Fall des Vorliegens eines Mangels berechtigt, ohne Fristsetzung nach ihrer Wahl Wandlung (Aufhebung des Vertrages), Preisminderung oder Mängelbehebung durch Verbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. Eine etwaige Mängelbehebung hat der Lieferant am Erfüllungsort auf seine Kosten innerhalb der von EVG gesetzten Frist vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist - im Fall besonderer Dringlichkeit auch schon vorher - ist EVG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung im Weg der Ersatzvornahme durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant hat EVG sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die EVG aus oder im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehen.
- 9.10. Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch dann, wenn sich diese erst bei der weiteren Verarbeitung durch EVG oder innerhalb der von EVG mit ihren eigenen Kunden vereinbarten Gewährleistungsfrist bei Gebrauch der von EVG für den Kunden erzeugten Maschinen zeigen.
- 10. QUALITÄTSSICHERUNG UND PRODUKTÄNDERUNGEN**
- 10.1. EVG ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten in einem zumutbaren Ausmaß Zutritt zu den Produktionsräumen des Lieferanten zu begehren und Ausstattung, Werkzeuge und Dokumentationen für die Lieferung der bestellten Ware in Augenschein zu nehmen. Der Lieferant hat auf Verlangen von EVG Einsicht in sämtliche, die bestellte Ware betreffende Unterlagen, wie Konstruktionspläne und Berechnungen zu gewähren. EVG verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Geheimhaltung.
- 10.2. Der Lieferant hat vor jeder Änderung bestellter Ware, unabhängig davon ob die Funktionalität des Produktes betroffen ist oder nicht, die schriftliche Genehmigung von EVG einzuholen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellte Ware noch mindestens 10 Jahre nach der letzten von EVG erteilten Bestellung weiterhin liefern zu können und das Auslaufen oder Änderungen eines Produktes mindestens zwölf Monate vorher schriftlich anzukündigen.
- 10.4. EVG ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Kunde den seinerseits an EVG erteilten Auftrag zur Herstellung der Maschinen, für welche die bestellten Waren bestimmt sind, aus nicht von EVG zu vertretenden Gründen (wie etwa Modellwechsel oder sonstige konstruktive oder technische Änderungen) ganz oder teilweise stornieren sollte. Im Fall eines derartigen Rücktritts durch EVG, stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, zu.
- 10.5. Auf Verlangen von EVG hat der Lieferant eine umfassende technische Dokumentation der bestellten Ware, Konstruktionspläne und sämtliche ihm zur Verfügung stehende Unterlagen – auch jene, die ihm von seinen Vorlieferanten zur Verfügung gestellt wurden – sowie im Fall der Lieferung von Software sämtliche Sourcecodes auf seine Kosten versiegelt an EVG zu übergeben. EVG ist für den Fall, dass die bestellte Ware nicht mehr geliefert werden kann, berechtigt, die erwähnten Unterlagen ohne Einschränkung zu verwenden, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche, welcher Art auch immer, zustehen.
- 10.6. Der Lieferant verpflichtet sich, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport und Anlagensicherheit einzuhalten, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und EVG auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.
- 10.7. Der Lieferant versichert, keine Waren und/oder Dienstleistungen von Herstellern zu beziehen, von denen Verletzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und im Besonderen Verletzungen der Menschenrechte (Kinderbeschäftigung, Sklaverei, Zwangsarbeit, etc.) bekannt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Waren über eine Kette von Vorlieferanten bezogen werden.
- 10.8. Der Auftraggeber verlangt die Lieferung von konfliktfreien Materialien gem. Sec. 1502 des Dodd-Frank-Act (siehe dort). Dies gilt zurzeit für Zinn, Tantal, Gold und Wolfram aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarländern. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ob die gelieferten Produkte Konfliktmaterialien enthalten. Im Fall, dass seitens des Auftragnehmers kein Widerspruch erfolgt, werden die gelieferten Produkte vom Auftragnehmer als konfliktfreie Materialien angesehen.
- 11. PRODUKTHAFTUNG**
- 11.1. Der Lieferant hat EVG unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren, die von den gelieferten Waren ausgehen, sowie auch schon vor dem Auftreten von Schäden über neue Erkenntnisse und über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Ware zu informieren.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, EVG sämtliche Schäden im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften in anderen Ländern zu ersetzen, sowie EVG hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. GEHEIMHALTUNG

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die Geheimhaltungspflicht auch auf ihre Mitarbeiter zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 12.2. Alle von EVG dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellte und/oder von EVG finanzierte Dokumente, Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien, Werkzeuge, Muster und Informationen anderer Art, fallen unter die Geheimhaltungspflicht, bleiben Eigentum von EVG und sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung umgehend in ordnungsgemäßem Zustand an EVG zurückzustellen.
- 12.3. Ohne vorheriger schriftlicher Einwilligung von EVG dürfen die in Punkt 12.2. genannten Dokumente, Materialien und Werkzeuge nicht vervielfältigt, veröffentlicht und/oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12.4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Teile sowie Baugruppen, die speziell für EVG entwickelt und/oder gefertigt werden, vor dem Zugang Dritter geschützt werden. Hat EVG Kosten für die Entwicklung von derartigen Teilen oder Baugruppen geleistet, gehen sämtliche damit verbundenen Rechte an diesen Teilen sowie Baugruppen ausschließlich und zur Gänze an EVG über.
- 12.5. Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, Personal von EVG abzuwerben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Abwerbung über einen Headhunter erfolgt oder Personal von EVG sich aktiv an den Lieferanten wendet.
- 12.6. Der Lieferant hat die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 12. durch alle Gesellschaften, die zum selben Konzern wie der Lieferant gehören, sowie durch seine Mitarbeiter und sonstigen Geschäftspartner sicherzustellen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Auf den zwischen EVG und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das für den Sitz von EVG sachlich zuständige Gericht.
- 13.3. Änderungen und/oder Ergänzungen des zwischen EVG und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung des zwischen EVG und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt analog für Lücken des Vertrages.
- 13.5. Die Übertragung des zwischen EVG und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages oder von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten auf einen Dritten bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EVG.